



Rahmenrichtlinie

Rahmenrichtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

¹Der Bayerische Jugendring (BJR) bewilligt gemäß §§ 11,12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs 2,5 SGB VIII i.V.m. Art. 32, Abs. 4 AGSG und § 32 Abs. 1 AVSG-Bayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) entsprechend den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK).

²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23 und 44 und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den einschlägigen Regelungen des SGB X.

³Diese Rahmenrichtlinie beschreibt die in allen Fällen geltenden Regelungen. ⁴Grundsätzlich soll die Förderung per Zuwendungsvertrag erfolgen, in Einzelfällen kann eine Förderung per Zuwendungsbescheid erfolgen. ⁵Die für AEJ, JBM und JBM gr. TNK zusätzlich geltenden fachlich inhaltlichen Bedingungen sind in gesonderten „Fachlichen Anforderungen“ beschrieben; in diesen können einschränkende Regelungen gegenüber dieser Rahmenrichtlinie getroffen werden.

1. Zweck der Zuwendung

¹Dem BJR obliegt in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich Jugendarbeit beauftragte Stelle u.a. die Fortbildung von Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit sowie die Förderung von Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen (vgl. Kap. III.4.2 des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, 2013). ²Der Freistaat Bayern kommt dieser Aufgabe insbesondere nach, indem er AEJ, JBM und JBM gr. TNK fördert. ³Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer

komplexer werdenden Aufgaben die Qualifizierung und Ausweitung von Maßnahmen zur AEJ für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung sind.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden ein- und mehrtägige Veranstaltungen zur AEJ, JBM und JBM gr. TNK.

²Näheres regeln die „Fachlichen Anforderungen“ für AEJ bzw. JBM und JBM gr. TNK.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen¹ und andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1. Dauer der zuwendungsfähigen Maßnahmen:

4.1.1. Eintagesmaßnahmen mit einer Mindestdauer von sechs Zeitstunden.

4.1.2. ¹Mehrtagesmaßnahmen mit einer Dauer von maximal 14 Tagen. ²Die Mindestarbeitszeit der Maßnahmen muss sechs Zeitstunden je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. ³Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (sechs Zeitstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

4.1.3. Bei JBM gr. TNK beträgt die höchstens zuwendungsfähige Dauer vier Tage.

4.1.4. ¹Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder gemeinsam im Reisebus oder Kleinbussen (Fahrzeuge mit mehr als sieben Sitzplätzen) angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. ²Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss (siehe 4.3.2.).

4.2. Die überwiegende Zahl der Teilnehmenden der einzelnen Maßnahmen ist in der bayerischen Jugendarbeit aktiv.

¹ Zu den im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe. Da diese Teil der Gesamtkörperschaft BJR sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderrichtlinien, sondern von organisationsinternen Verfahrensregelungen.

- 4.3. Eine Förderung ist nicht möglich bei
 - 4.3.1. Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
 - 4.3.2. Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Dritteln der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der AEJ oder Jugendbildung umfasst,
 - 4.3.3. touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Theatergruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist,
 - 4.3.4. Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes- oder anderen Landesmitteln gefördert werden.
- 4.4. ¹Regelung für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen:
²Für Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen zur AEJ gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt. ³Kurzseminare und vergleichbare Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn:
 - 4.4.1. mindestens zwei Veranstaltungen mit einem Abstand von jeweils höchstens einem Monat durchgeführt werden,
 - 4.4.2. die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen,
 - 4.4.3. jede Veranstaltung mindestens drei Zeitstunden im Sinne des Zwecks und Gegenstands der Förderung umfasst (keine 2/3-Regelung wie in Nr. 4.3.2, keine Anrechnung von Reisezeiten) und
 - 4.4.4. es sich um eine Reihe von Veranstaltungen handelt, die sich an die gleichen Teilnehmenden wendet.
- 4.5. Digitale Formate bei AEJ und JBM:
 - ¹AEJ- und JBM-Maßnahmen sind auch als digitale Formate zuwendungsfähig.
 - ²Es gelten die vorstehenden Bestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen, sowie das Antragsverfahren) wie für Maßnahmen zur AEJ und JBM generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:
 - 4.5.1. Die Mindestarbeitszeit pro Tag beträgt drei Zeitstunden.
 - 4.5.2. Besteht die Maßnahme aus mehr als einem digitalen Treffen, darf der Abstand zwischen den einzelnen Treffen nicht mehr als einen Monat betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende, im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Nr. 2 anfallende Ausgaben, die

- für Teilnehmende anfallen, die in der bayerischen Jugendarbeit aktiv sind und
- zudem bei allen Veranstaltungen anwesend waren.

5.2.1. Vor- und Nachbereitungstreffen

¹Je Maßnahme können insgesamt bis zu drei Treffen zur Vor- bzw. Nachbereitung geltend gemacht werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme stehen. ²Dies sind Treffen von verantwortlichen

Mitarbeitern:innen und nicht Treffen von Teilnehmenden. ³Sie beziehen sich auf die konzeptionelle, inhaltliche und/oder methodische Ausgestaltung der Maßnahme.

⁴Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm/Bericht zu erläutern.

5.2.2. Fahrtkosten

¹Bei der AEJ und bei JBM sind zuwendungsfähig:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Ausgaben (bei Bahnfahrten: 2. Klasse),
- bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus) die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben,
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge die Sätze gemäß der zum Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) bezogen auf die kürzeste Strecke der Anreise.

²Es sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

³Bei JBM gr. TNK sind Fahrtkosten nicht zuwendungsfähig.

5.2.3. Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben

5.2.4. Tatsächlich entstandene Raummieten

5.2.5. Aufgrund eines Vertrags fällige Honorare und tatsächlich entstandene Ausgaben für Referenten:innen (die Zahlung von Honoraren darf nicht zur Finanzierung von Personalausgaben aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).

5.2.6. ¹Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstandenen Ausgaben für die Kinderbetreuung und Ausgaben für die Assistenz zur Betreuung von Teilnehmenden mit Behinderung in angemessenem Umfang. ²Dabei ist auszuschließen, dass es bezüglich dieser Leistungen unter Berücksichtigung aller anderen staatlichen Leistungen zu einer Über-/Doppelfinanzierung kommt.

- 5.2.7.** Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- 5.2.8.** In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich entstehende Organisationsausgaben (hierzu zählen auch zusätzliche, für die beantragte Maßnahme entstehende Versicherungsausgaben).
- 5.2.9.** Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen

¹Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

²Freiwillige (d.h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. ³Sie sind durch Stundenzettel nachzuweisen.

⁴Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.

5.3. Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben. ²Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

³Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. ⁴Bei Jugendverbänden und Gliederungen des BJR kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. ⁵Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁶Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. ⁷Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

5.4. Bagatellgrenze

Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 100 € ergibt (Bagatellgrenze).

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen zehn Jahre.

6. Verfahren

6.1. Kontingente

¹Für jedes Förderjahr (= Kontingentjahr) legt der BJR (für AEJ und für JBM sowie JBM gr. TNK getrennt) die Kontingente (= Maximalbeträge) fest, bis zu denen für die zuwendungsfähigen Maßnahmen aus dem Organisationsbereich des jeweiligen Kontingentinhabers Zuwendungen bereitgestellt werden.

²Ein Kontingent wird auf Antrag zugewiesen:

- jedem in der Vollversammlung des BJRs vertretenen Jugendverband für seinen Organisationsbereich,
- jedem Bezirksjugendring für die Stadt und Kreisjugendringe in seinem Bezirk; für die Jugendringe München-Stadt und München-Land wird auf Grund ihrer Größe ein eigenes gemeinsames Kontingent ausgewiesen,
- Antragstellern, die regelmäßig in erheblichem Umfang Anträge stellen.

6.2. Kontingentjahr

¹Ein Kontingentjahr entspricht dem Kalenderjahr. ²Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die in diesem Zeitraum beginnen.

³Abweichend wird zur Angleichung von Kontingent- und Kalenderjahr einmalig ein Rumpfkontingentjahr vom 1. Mai – 31. Dezember 2025 geführt.

6.3. Zuwendungsvertrag

¹Kontingentinhaber können im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen gefördert werden. ²Diese werden zwischen dem BJR und den Kontingentinhabern für die Dauer von maximal drei Kontingentjahren abgeschlossen, jedoch nie über Dauer der Gültigkeit der maßgebenden Rahmenrichtlinie hinaus.

6.4. Hinweis zum Kontingent für „Sonstige“ - Einzelanträge

Anträge von Antragstellern, denen kein eigenes Kontingent zugewiesen wird, können aus einem Sammelkontingent „Sonstige“ per Verwaltungsakt gefördert werden, jedoch nie über Dauer der Gültigkeit der maßgebenden Rahmenrichtlinie hinaus.

6.5. Förderverfahren

6.5.1. ¹Die Kontingentinhaber (Zuwendungsempfänger) beantragen die benötigte Höhe ihres Kontingents bis zum 15. Oktober vor dem Beginn des neuen Kontingentjahres. ²Dabei teilen sie die Zahl der geplanten Maßnahmen und der erwarteten Gesamtausgaben mit.

- 6.5.2.** ¹Die Höhe der einzelnen Kontingente legt der Landesvorstand des BJR im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Empfehlung seines Förderausschusses fest. ²Das Kontingent kann bis zu 70% der erwarteten Gesamtausgaben betragen und darf diese nicht überschreiten.
- 6.5.3.** Die Zuwendungen werden auf Antrag in bedarfsgerechten Raten bereitgestellt (Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).
- 6.5.4.** ¹Über die Verwendung der Zuwendung ist nach Ende des Kontingentjahres bis Ende Februar des Folgejahres (für die AEJ und für JBM sowie JBM gr. TNK getrennt) ein einfacher Nachweis gemäß Nr. 6.1. ANBest-P zu erbringen.
²Für das am 30. April 2025 endende Kontingentjahr ist der Nachweis bis zum 15. Juni 2025 zu erbringen.
- 6.5.5.** Dokumentation der einzelnen Maßnahmen
¹Zusätzlich sind vom Zuwendungsempfänger für jede einzelne, mit Hilfe der Zuwendung finanzierte Maßnahme alle Dokumente, die für die Dokumentation der Durchführung und/oder Finanzierung der Veranstaltung erforderlich sind, mindestens fünf Jahre nach ihrer Vorlage verfügbar zu halten, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. ²Insbesondere sind folgende Dokumente verfügbar zu halten:
- alle zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege, alle Verträge und alle sonst mit dem Vertrag zusammenhängenden Unterlagen,
 - die Einladung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format),
 - eine Liste mit den Namen aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten:innen, verantwortlichen Mitarbeiter:innen, mit Lebensalter und Wohnort,
 - Liste mit den Namen der betreuten Kinder und der im Rahmen der Kinderbetreuung und der Assistenz bei Teilnehmenden mit Behinderung anwesenden Personen,
 - ein Programm/Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
 - die jeweiligen Inhalte und
 - die angewandten Methoden
- ersichtlich sind.
- 6.6.** Stichprobenprüfung
¹Der BJR behält sich die Prüfung der mit der Zuwendung finanzierten Maßnahmen ausdrücklich vor. ²Er wird mindestens 10 Prozent aller Zuwendungsfälle einer vertieften Prüfung unterziehen.
- 6.7.** Bewilligungsvorbehalt
Im Rahmen von Veröffentlichungen und öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit der Förderung von AEJ und JBM sowie in direkter Kommunikation

mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung der für AEJ und JBM zur Verfügung stehenden Mittel nicht bewilligt werden kann.

7. Schlussbestimmungen

Die Rahmenrichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und zum 31.12.2026 außer Kraft.